

**Veranstaltungssicherheit;
Personelle Unterstützung für das
Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des
Kreisverwaltungsreferates**

Anlage:

- Stellungnahme des Personal- und
Organisationsreferates vom 30.08.2017 (Anlage 1);
Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 29.08.2017 (Anlage 2);
Stellungnahme des Kommunalreferates, Immobilienmanagement, vom 23.08.2017 (Anlage 3)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 V 09566

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.10.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Anlass	3
2. Grundsätze der Veranstaltungssicherheit; Rolle und Aufgabe des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros (VVB) des Kreisverwaltungsreferates	3
2.1 Anzeige einer Veranstaltung	4
2.2 Bearbeitung der Veranstaltungsanzeigen unter Einbindung der betroffenen Fachdienststellen sowie Sicherheitsbehörden	4
2.3 Bescheidserlass	4
2.4 Begleiten der Veranstaltung im Außendienst nach Bescheidserlass	4
3. Steigende Sicherheitsanforderungen / Darlegung des Bedarfs für eine Personalzuschaltung	5
3.1 Anstieg der Fallbearbeitungszeit im Bereich „Veranstaltungen“	5
3.2 Anstieg der Fallzahlen im Bereich „Veranstaltungen“	6
3.3 Erhöhtes Beratungserfordernis im VVB	6
3.4 Zunehmende Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung bei Veranstaltungen	7

3.5	Zunahme von Nutzungskonflikten in einer wachsenden Großstadt	8
3.6	Intensivierung der rechtlichen Prüfungen	9
3.7	Zunehmende Bedeutung des Außendienstes	10
3.8	Anstieg der Öffentlichkeitsarbeit	10
3.9	Steigende sicherheitsrechtliche Anforderungen im Bereich Fußball	11
3.10	Gestiegene Anforderungen an ein Sicherheitskonzept	12
3.11	Love Parade; Strafrechtliche Verantwortung der Sicherheitsbehörden	13
4.	Weitere vom Veranstaltungsbüro prognostizierte Entwicklungen	14
5.	Derzeitige Personalsituation im VVB	14
6.	Notwendigkeit der Aufstockung des Personalkörpers im VVB	16
6.1	Sachbearbeiterinnen- bzw. Sachbearbeiterstellen	16
6.2	Sachgebietsleitung	17
6.3	Teamassistenz	19
6.4	Zusammenfassung des Personalbedarfs, organisatorische Zuordnung	20
7.	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	20
7.1	Darstellung der anfallenden Personalkosten	20
7.2	Darstellung der anfallenden Sachkosten	21
7.3	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	21
7.4	Nutzen	21
7.5	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten	22
7.6	Finanzierung, Produktbezug, Ziele	22
8.	Flächenbedarf	23
9.	Abstimmung	23
II.	Antrag des Referenten	24
III.	Beschluss	25

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit in Europa, wie in Paris, Nizza, Berlin und zuletzt in Manchester, lassen erkennen, dass Veranstaltungen als potentielle Ziele für Attentate oder Amokläufe stärker in den Fokus geraten. Als Folge der Terroranschläge und Amokläufe, die sich in den vergangenen Jahren bei größeren Veranstaltungen und Menschenansammlungen ereignet haben, wird die aktuelle Gefährdungslage von den Sicherheitsbehörden häufig als „erhöhte abstrakte Gefährdungslage“ eingestuft. Das öffentliche Bewusstsein für das Risiko von Anschlägen und das Bedürfnis nach möglichst umfassender Sicherheit im öffentlichen Leben und insbesondere auch bei öffentlichen Veranstaltungen ist stark angestiegen. Die Prüfung, ob eine Veranstaltung ein Sicherheitskonzept benötigt und welche besonderen Maßnahmen darin aufzunehmen sind, hat daher gravierend an Bedeutung gewonnen.

Diese allgemeine Entwicklung führt zu einem gestiegenen Abstimmungs- und Austauschbedarf des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros (VVB) des Kreisverwaltungsreferates mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern einerseits und den beteiligten Sicherheitsbehörden andererseits.

Es besteht daher aufgrund der bereits jetzt vorhandenen sehr hohen Arbeitsbelastung im VVB dringender personeller Handlungsbedarf, um mit der Vielzahl an Veranstaltungen und den damit zusammenhängenden sicherheitsrechtlichen Herausforderungen sachgerecht umgehen zu können.

Die hohe Arbeitsbelastung im VVB ist sowohl auf eine Ausdehnung der Arbeitsintensität in der Fallbearbeitung und die damit einhergehende Erhöhung der Fallbearbeitungszeiten als auch auf eine Aufgabenmehrung sowie Steigerung der Fallzahlen zurückzuführen und wird im Folgenden detailliert dargestellt.

Mit dieser Beschlussvorlage wird der dringende Bedarf von fünf zusätzlichen Stellen (5 VZÄ) begründet, davon drei Stellen für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter, eine Stelle für eine Teamassistentin sowie eine Stelle für eine Leitungsposition. Da die Prüfung und Bearbeitung beantragter Veranstaltungen stets termingebunden ist und keine Rückstände gebildet werden können, werden die Stellen so bald wie möglich benötigt und sollen zunächst befristet eingerichtet werden; eine Evaluierung erfolgt anschließend innerhalb von drei Jahren.

2. Grundsätze der Veranstaltungssicherheit; Rolle und Aufgabe des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros (VVB) des Kreisverwaltungsreferates

Zunächst werden in Kürze die wesentlichen Aufgaben und die Rolle des Veranstaltungsbüros als Sicherheitsbehörde beschrieben. Die Prozesse sind dabei optimiert.

2.1 Anzeige einer Veranstaltung

Das Verwaltungsverfahren startet im VVB mit der Anzeige einer Veranstaltung. Bereits hier zeigen sich die ersten Schwierigkeiten, da die Veranstaltungsanzeigen insbesondere von unerfahrenen Veranstalterinnen und Veranstaltern oftmals nicht ordnungsgemäß vorgelegt werden. Mitunter fehlen wichtige Angaben (Pläne, konkrete Angaben zur Teilnehmerzahl etc.) und müssen zeitintensiv nachgefordert werden. Erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen kann die angezeigte Veranstaltung sorgfältig geprüft werden.

2.2 Bearbeitung der Veranstaltungsanzeigen unter Einbindung der betroffenen Fachdienststellen sowie Sicherheitsbehörden

Das VVB bearbeitet sämtliche anzeige- und erlaubnispflichtige Veranstaltungen. Nach Vorliegen der vollständigen Veranstaltungsunterlagen tritt das VVB in das sog. behördliche Anhörungsverfahren ein. In diesem Rahmen werden zunächst die betroffenen Fachdienststellen angeschrieben und um ihre Einschätzung zu dem angezeigten Veranstaltungsgeschehen aufgefordert. So wird beispielsweise das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), Abteilung Immissionsschutz, eingebunden, sofern während der Veranstaltung (lärmintensive) Musik gespielt werden soll; die Verkehrsabteilung wird dann um Stellungnahme gebeten, sofern verkehrliche Maßnahmen (Straßensperren, Haltverbote etc.) erforderlich sind. Stets eingebunden wird die Branddirektion und das Polizeipräsidium München. Die einbezogenen Fachdienststellen melden sodann zurück, ob aus ihrer Sicht und Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen (Auflage im Sinne des Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) im Rahmen der Bescheidserstellung erforderlich sind.

2.3 Bescheidserlass

Als letzter Schritt vor der Veranstaltung wird ein Veranstaltungsbescheid erstellt, in dem regelmäßig gegenüber der Veranstalterin bzw. gegenüber dem Veranstalter Auflagen bzgl. der Veranstaltungssicherheit angeordnet werden. Im Bescheid werden auch die Gebühren, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand richtet, festgesetzt.

2.4 Begleiten der Veranstaltung im Außendienst nach Bescheidserlass

Mit Bescheidserlass ist die Arbeit des VVB nicht erledigt. Vielmehr ist es regelmäßig Aufgabe des VVB, die Veranstaltung auch vor Ort im Außendienst zu begleiten.

Während des Außendienstes sind in der Regel folgende Tätigkeiten im Benehmen mit den betroffenen weiteren Sicherheitsbehörden seitens des VVB erforderlich:

- Begehung der Veranstaltungsfläche vor Beginn der Veranstaltung im Benehmen mit der Branddirektion (sog. „Abnahme“).
- Teilnahme an der sog. „kalten Lage“ vor Veranstaltungsbeginn. Die „kalte Lage“ hat die Aufgabe, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie insbesondere die Verantwortungsträgerinnen und -träger Absprachen für den Gefahren Eintritt treffen. Ferner wird die Kommunikation für den Krisenfall abgesprochen.
- Begehung der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltung; im Rahmen der Begehung wird insbesondere die Einhaltung der verfügbaren Auflagen kontrolliert; beispielsweise Lärmauflagen, Auflagen zum Sanitäts- und Rettungswesen, Vorgaben zum Bestuhlungsplan etc.
- Teilnahme am sog. Sicherheits- und Koordinierungskreis während der Veranstaltung

Der Sicherheitskreis der Veranstalterin bzw. des Veranstalters tritt regelmäßig zusammen, um Entscheidungen zu treffen, die unterhalb der Schwelle eines behördlichen Einschreitens liegen (z.B. Programmänderungen etc.). Eine Teilnahme der Sicherheitsbehörden ist bei Nichtvorliegen von besonderen Vorkommnissen sinnvoll und zielführend, jedoch nicht zwingend. Bei Einberufen des Koordinierungskreises hingegen ist die Teilnahme sämtlicher Sicherheitsbehörden unerlässlich, da eine gesteigerte Gefährdungslage droht und mithin ein vom Regelbetrieb abstimmungsbedürftiges Ereignis vorliegt. Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist es dann zunächst, die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu beraten. Sollte sich die Gefahrenlage erhöhen, übernehmen die Sicherheitsbehörden die Leitung des Koordinierungskreises. Sie ordnen die erforderlichen Maßnahmen an und kontrollieren deren unverzügliche Umsetzung, um die Gefahr abzuwenden bzw. einzudämmen.

- Teilnahme an sog. Nachbesprechungen nach Beendigung der Veranstaltung. Insbesondere bei Großveranstaltungen ist es oftmals angezeigt, im Gespräch mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern und den Sicherheitsbehörden zu prüfen, ob die Regelungen im Sicherheitskonzept ausreichend bzw. effektiv waren.

3. Steigende Sicherheitsanforderungen / Darlegung des Bedarfs für eine Personalausstattung

3.1 Anstieg der Fallbearbeitungszeit im Bereich „Veranstaltungen“

Insgesamt hat die Arbeitsbelastung im VVB kontinuierlich zugenommen, da sich die erforderliche Fallbearbeitungszeit, vor allem bei den größeren Veranstaltungen, im-

mer weiter verlängert. Dies betrifft beispielsweise die Veranstaltungen „Strandveranstaltung“, „Wiesn“, „Tollwood“, „Meisterfeier FC Bayern“, „Stadtgründungsfest“, „Radl-Nacht“ und „München Marathon“.

Die Betreuung von Großveranstaltungen grenzt sich deutlich von der Bearbeitung kleinerer Veranstaltungen ab. Die Bearbeitungsdauer dieser Veranstaltungen ist um ein Vielfaches höher anzusetzen. Die sorgfältige Bearbeitung von Großveranstaltungen beansprucht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstaltungsbüros im Einzelfall über mehrere Wochen, bei der Wiesn sogar über mehrere Monate. Im Rahmen des Stellenbemessungsverfahrens 2006 / 2007 wurde für die Bearbeitung von Veranstaltungen - ohne Unterscheidung nach der Größe der Veranstaltung - ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 530 Minuten ermittelt. Die Sachbearbeitung „Wiesn“ wurde separat mit ca. 8.400 Minuten belegt. Das VVB ist der Auffassung, dass diese Ansätze aufgrund der zunehmenden Komplexität nicht mehr zutreffend sind und strebt daher eine erneute Stellenbemessung an.

3.2 Anstieg der Fallzahlen im Bereich „Veranstaltungen“

Gestiegen ist nicht nur die Fallbearbeitungszeit, sondern auch die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Veranstaltungsanzeigen.

Im Jahr 2014 bearbeitete das VVB 6031 Fälle aus dem Bereich öffentliche Veranstaltungen (auch Märkte und Ausstellungen) in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen sowie auf privaten Flächen. Die Fallbearbeitungszahlen erhöhten sich im Jahr 2015 auf 6875 Fälle. 2016 waren es 7057 Fälle. Im Jahre 2017 ist mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen zu rechnen, insbesondere weil in München immer neue Veranstaltungsflächen erschlossen und bereits etablierte Veranstaltungen jährlich wiederholt werden. Diese Steigerung ist in der Gesamtschau v.a. in Kombination mit der Feststellung der kontinuierlichen Zunahme der Arbeitsintensität von wesentlicher Bedeutung. Berücksichtigung muss auch der Umstand finden, dass aufgrund der anstehenden Wahljahre ein verstärktes Veranstaltungs- und Versammlungsgeschehen stattfinden wird. Es ist zu prognostizieren, dass in den kommenden Jahren der gesellschaftliche Dialog weiter zunehmen wird.

3.3 Erhöhtes Beratungserfordernis im VVB

Nicht nur bei Großveranstaltungen, sondern auch bei vielen kleineren Veranstaltungen, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VVB viel Zeit bereits im Vorfeld der Veranstaltungsanzeige auf die Beratung der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter im Hinblick auf die Planung und Durchführbarkeit der jeweiligen Veranstaltung verwenden, sofern sich im Zusammenhang mit der Anzeige einer Veranstaltung zeigt, dass wichtige Punkte ungeklärt sind.

Die Beratungstätigkeit stellt immer mehr einen wichtigen Bestandteil der Sachbearbeitung im VVB dar; denn die äußeren Rahmenbedingungen des Veranstaltungswesens, auf die nachfolgend eingegangen wird, führen dazu, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intensiv mit der „Machbarkeit der Veranstaltung“ bereits vor Einreichung der offiziellen Veranstaltungsanzeige auseinandersetzen müssen.

Die Zahl der Beratungsgespräche hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Um dieser Beobachtung eine sachliche Grundlage zu geben, wurde 2016 der diesbezügliche Arbeitsanfall erstmals intern dokumentiert: Es fanden 5.216 Beratungsgespräche statt.

3.4 Zunehmende Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung bei Veranstaltungen

Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Ausdehnung der Fallbearbeitungszeiten ist die zunehmende Bedeutung und behördliche Forderung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen. Insbesondere das Sicherheitskonzept für die Wiesn ist in den vergangenen Jahren stetig fortgeschrieben worden. Die Festwiese ist mittlerweile komplett eingezäunt. An sämtlichen Eingängen wird kontrolliert, ob das Mitführverbot von Taschen und Rucksäcken mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern beachtet wird. Auch die Sicherheitsanforderungen bzgl. des sog. Sperrings werden jedes Jahr erhöht und fortgeschrieben. All diese Maßnahmen verlangen im Vorfeld eine intensive sicherheitsrechtliche Prüfung und Abstimmung unter laufender Betreuung des VVB als Sicherheitsbehörde. Des Weiteren müssen im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitskonzepts auch regelmäßig die entsprechenden Verordnungen (OktoberfestVO: Zuständigkeit VVB), Betriebsvorschriften (Zuständigkeit: RAW) etc. geändert und durch den Stadtrat neu beschlossen werden. Dies bedeutet eine fundierte und zeitintensive Vorbereitung, Fertigung bzw. Mitzeichnung der Beschlussvorlagen.

Im sicherheitsrechtlichen Fokus steht jedoch nicht nur das Oktoberfest. Auch städtische und nicht-städtische Veranstalterinnen und Veranstalter anderer Veranstaltungen fordern verstärkt die Intensivierung der Sicherheitsstandards. In diesem Zusammenhang ist die Meisterfeier des FC Bayern auf dem Marienplatz zu nennen. So ist beispielsweise dieses Jahr intensiv geprüft worden, ob zur Früherkennung und anschließenden Vermeidung einer Überfüllung Videokameras rund um den Marienplatz installiert werden sollen bzw. dürfen, ohne gegen Bestimmungen des Datenschutzrechts zu verstoßen. Diese Prüfungen verlangen sowohl eine exakte juristische Aufarbeitung als auch eine konkrete Darstellung der aktuellen Gefährdungslage.

An dieser Stelle allgemein zu nennen sind auch Bestrebungen von Veranstalterinnen und Veranstaltern, das Veranstaltungsgelände im öffentlichen Straßenraum abuzäunen und Taschenkontrollen vorzunehmen, um eine Überfüllung der Veranstaltungsfläche sowie eine Gefährdung der Veranstaltung durch eingebrachte Waffen und ge-

fährliche Gegenstände zu vermeiden. Diese Maßnahmen auf öffentlichem Grund stellten in der Vergangenheit eine Ausnahme dar. Taschenkontrollen fanden bisher regelmäßig nur auf Privatgrund und in Versammlungsstätten (z.B. Olympiahalle / Allianz-Arena etc.) statt. Die Frage, ob die Ausweitung der dargestellten sicherheitsrechtlichen Maßnahmen juristisch zulässig ist, ist nicht leicht und allgemeingültig zu beantworten. Es stellt sich immer wieder von neuem eine Vielzahl von juristischen Fragestellungen, die für jede Veranstaltung gesondert geprüft werden müssen (Bsp.: Welche Befugnisse hat eine private Ordnerin bzw. ein privater Ordner im öffentlichen Verkehrsraum? Darf die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Veranstaltungsgelände komplett einzäunen und damit Dritte an der Ausübung des Gemeingebrauchs hindern? Sind Taschenkontrollen ohne ausdrückliche behördliche Anordnung zulässig?).

Nicht zuletzt erreichen das Veranstaltungsbüro in letzter Zeit verstärkt allgemeine Anfragen zur Veranstaltungssicherheit. Die Veranstalterinnen und Veranstalter fragen vermehrt nach, wie sie sich in Krisensituationen zu verhalten haben und welche Maßnahmen bei welchen Gefährdungslagen erforderlich sind. Insbesondere die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein Abbruch der Veranstaltung geboten erscheint, wird oftmals aufgeworfen.

Derartige Anfragen binden im Rahmen der sorgfältigen Bearbeitung weitere Arbeitskapazitäten, sind aber im Zuge der sicherheitsrechtlichen Entwicklungen ebenso wichtig und werden vom VVB sehr ernst genommen, um den anfragenden Veranstalterinnen und Veranstaltern neben der objektiven Sicherheit auch ein „subjektiv sicheres Gefühl“ zu vermitteln.

3.5 Zunahme von Nutzungskonflikten in einer wachsenden Großstadt

Der Abstimmungsbedarf im VVB und zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden erhöht sich auch aufgrund der steigenden Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum. Das aktuelle Baustellengeschehen und eine Vielzahl von großflächigen Infrastrukturmaßnahmen in der Münchner Innenstadt veranlassen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VVB dazu, langwierige und aufwendige Abstimmungsgespräche zur Festlegung von Veranstaltungsflächen zu führen. Außerdem ist eine Entwicklung dahingehend zu beobachten, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen für eine Vielzahl von neuartigen Veranstaltungskonzepten begehrt wird (ein aktuelles Beispiel ist mit dem beantragten Projekt „Spiegelverkehr(t), Installation eines Spiegels am Odeonsplatz“ zu nennen). Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum steht die Bedeutung der kulturell-künstlerischen Gestaltung im Vordergrund. Die Vermischung mit kommerziellen Elementen nimmt allerdings zu, was wiederum ebenfalls eine besonders sorgfältige Prüfung der Veranstaltungszulassung auslöst.

3.6 Intensivierung der rechtlichen Prüfungen

Es ist festzustellen, dass die Verbescheidung des Veranstaltungsgeschehens vermehrt eine vertiefte rechtliche Prüfung unter Sichtung der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur voraussetzt. Viele Fragestellungen sind ferner in der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden, so dass eigene Rechtsüberlegungen ausgearbeitet werden müssen. Dies gilt insbesondere bei den Fällen, in denen bzgl. der Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen die neuen europäischen Konzessions-Richtlinien Wirkung entfalten können und damit vor allem bei Veranstaltungen, bei denen die Überlassung des öffentlichen Raums im Wettbewerb mehrerer interessierter Veranstalterinnen und Veranstalter steht. Beispielhaft ist hier der „München Marathon“ zu nennen, um dessen Durchführung sich für die nächsten Jahre zahlreiche Veranstalterinnen bzw. Veranstalter beworben haben.

Auch sind aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu berücksichtigen. So hat das BVerfG im Oktober 2016 entschieden, dass ein strikter Karfreitagsschutz im Bayerischen Feiertagsgesetz (BayFTG) unverhältnismäßig ist. Der Ausschluss einer Befreiungsmöglichkeit lasse sich in der bisherigen Strenge für Fallgestaltungen, bei denen der Schutz des Feiertages mit den Gewährleistungen der Versammlungsfreiheit oder der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit anderer zusammentreffen, nicht mehr als angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlichen Positionen begreifen. Diese Entscheidung des BVerfG führt dazu, dass vor Bescheidserlass eine intensive Prüfung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen ist und im Falle einer angezeigten Veranstaltung am Karfreitag nicht mehr auf den gesetzlichen Ausschluss der Befreiungsmöglichkeit verwiesen werden darf.

Zu berücksichtigen sind des Weiteren aktuelle Entscheidungen der Verwaltungs- und der Oberverwaltungsgerichte bzw. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. So hatte beispielsweise das Verwaltungsgericht München in Sachen „Kulturstand“ mit Beschluss vom 31.05.2016, Az.: M 7 E 16.2303, entschieden, dass im Rahmen der Auswahlentscheidung eine gesamt betrachtende Auswertung und eine Punktbewertung durch eine zentrale Stelle vorzunehmen ist. Bislang hatte sich das VVB eingeholte Gutachten und Bewertungen städtischer Dienststellen regelmäßig zu eigen gemacht und keine darüber hinausgehende eigene Bewertung der Wortbeiträge vorgenommen. Diese Entscheidung des Gerichts ist richtungweisend für sämtliche Auswahlverfahren und wurde nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung bereits bei mehreren Auswahlverfahren umgesetzt. Im Ergebnis bedeutet die Überprüfung und wertende Würdigung städtischer Wortbeiträge durch das VVB als zentrale Stelle jedoch eine erhebliche Mehrung des Arbeitsaufwandes.

3.7 Zunehmende Bedeutung des Außendienstes

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Bereich der Veranstaltungen und der größeren Bedeutung der Veranstaltungssicherheit, vgl. Ziffer 3.2 ff., gewinnt auch der Außendienst im VVB eine immer größere Bedeutung. Bislang können aufgrund der begrenzten Personalsituation nur ausgewählte Veranstaltungen im Außendienst begleitet werden. Eine verstärkte Begleitung von (Groß-)veranstaltungen ist jedoch unter verschiedenen Aspekten zwingend notwendig; nur auf diese Weise können behördlich angeordnete Auflagen kontrolliert und wichtige Entscheidungen vor Ort getroffen werden. Oftmals sind während der Veranstaltung intensive Gespräche mit der Polizei, der Branddirektion und weiteren Sicherheitsbehörden zu führen. Die entsprechenden Erkenntnisse und Erfahrungen können auch bei der künftigen Beurteilung und Verabschiedung vergleichbarer Veranstaltungen von vornherein berücksichtigt werden. Insofern kann nur durch eine intensive Betreuung der Veranstaltungen vor Ort sichergestellt werden, dass bei zukünftigen Veranstaltungen die betroffenen Grundrechtskollisionen und Rechte Dritter bestmöglich abgewogen und berücksichtigt werden.

Besonders herauszuheben ist hier der Außendienst während des Oktoberfestes. Das VVB betreibt vor Ort auf der Festwiese ein eigenes Büro und ist einschließlich der Vorwoche bis zur Beendigung des Fests täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einsatz, um die Veranstaltungssicherheit zu gewährleisten.

Neben dem Oktoberfest ist das VVB beispielsweise auch bei folgenden Großveranstaltungen im Außendienst: „FC Bayern Meisterfeier“, „Klassik am Odeonsplatz“, „München Marathon“, „Christopher Street Day“, „Streetlife / Corso Leopold“, „Frühlingsfest“, „München Narrisch“, „Stadtgründungsfest“, „Tollwood“, „Radl-Nacht“, „Münchener Faschingszug der Damischen Ritter“, „Sportschecklauf“, „Konzerte auf dem Königsplatz und im Olympiastadion“, „Asia-Fest“, „Oper für alle“, „Munich Mash“, „Uni-Credit Festspielnacht“, „Rewe Family“, „B2Run Firmenlauf“, „Sommernachtstraum München“ etc. Bei vielen weiteren Veranstaltungen wäre eine Begleitung im Außendienst zielführend gewesen, konnte jedoch aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

3.8 Anstieg der Öffentlichkeitsarbeit

Das Veranstaltungsgeschehen ist in den vergangenen Jahren vermehrt in den öffentlichen Fokus getreten. Das VVB erreicht eine Vielzahl an Bürgerbeschwerden und -anfragen, die sämtlich individuell und fundiert bearbeitet werden. Gleiches gilt für Presseanfragen. Insbesondere Presseanfragen zu der aktuellen Sicherheitslage nehmen stetig zu. Im Rahmen der Bearbeitung sind oftmals andere Dienststellen einzubinden, Experten einzuholen und rechtliche Prüfungen vorzunehmen.

3.9 Steigende sicherheitsrechtliche Anforderungen im Bereich Fußball

Es steht bereits jetzt fest, dass die UEFA EURO 2020, bei der drei Spiele in München ausgetragen werden, zu einem erhöhten Arbeitsanfall im VVB führen wird. Während der EURO 2020 muss mit einem ausgiebigen und mehrwöchigen Veranstaltungsgeschehen (Fanfeste, Public Viewing etc.) gerechnet werden; die UEFA hat diesbezüglich klare Forderungen in den zugrundeliegenden Verträgen festgelegt. Konkret bedeutet dies, dass die notwendigen Veranstaltungsflächen, Grundstücke, Einrichtungen, Versammlungsstätten und sonstigen Örtlichkeiten, die für die Ausrichtung des Rahmenprogramms geeignet und erforderlich sind, bereitgestellt werden müssen. Im Rahmen dieser Bereitstellung werden viele Konkurrenzsituationen entstehen, da auch andere Veranstalterinnen und Veranstalter abseits des Fußballgeschehens auf die Durchführung ihrer Veranstaltungen drängen werden.

Bereits jetzt stehen im Gesamtkomplex EURO 2020 erste Koordinierungsarbeiten an. Für die Teilnahme an den Treffen des Koordinierungskreises sowie eines entsprechend einzurichtenden Arbeitskreises „Mobilität, Sicherheit, Rahmenprogramm“ muss mindestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des VVB abgestellt werden.

Neben dem zu erwartenden intensiven Veranstaltungsgeschehen während der EURO 2020 werden zahlreiche sicherheitsrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten sein. Die Landeshauptstadt München als (Mit-)Ausrichter dieses Großereignisses trifft die Verpflichtung zur Vorbereitung und gegebenenfalls Durchführung geeigneter Maßnahmen, um Großschadensfällen, die sich im Umfeld der Euro 2020 ereignen könnten, mit den Einheiten der Branddirektion, des Rettungsdiensts und des Katastrophenschutzes wirksam zu begegnen. Zu erwähnen ist an dieser Stelle insbesondere die Koordination und Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes mit den entsprechenden Stellen und Behörden, das alle Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der EURO 2020 im gesamten Stadtgebiet abdeckt und bis zum 30.06.2018 bei der UEFA eingereicht werden muss.

Ein vergleichbarer Arbeitsaufwand gilt für die Vorbereitung der UEFA EURO 2024. Falls Deutschland den Zuschlag für die Fußball-Europameisterschaft im Jahr 2024 erhält, haben zahlreiche deutsche Städte mit ihren Stadien Interesse an der Ausrichtung von Spielen bekundet. München bewirbt sich mit der Allianz Arena.

Das Schwerpunktthema Fußball („FC Bayern München“ und „TSV 1860 München“) gewinnt auch außerhalb der Europameisterschaften immer mehr an Bedeutung. Aufgabe des VVB ist es insbesondere, regelmäßig im Rahmen von sog. Risiko- und Champions-League-Spielen die Veranstaltungssicherheit zu gewährleisten. Neben der Teilnahme an zahlreichen Vorbesprechungen werden diese Spiele oftmals im Außendienst begleitet. Im Vorfeld sind die von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern vorab eingereichten Sicherheitskonzepte intensiv zu prüfen, zu bewerten und zu optimieren. Dabei spielen Belegungspläne, Ordnerinsätze und Verkehrskonzepte eine

wesentliche Rolle. Insbesondere aufgrund der sehr hohen Zuschauerzahlen in den Fußballstadien ist hier eine äußerst gewissenhafte Prüfung erforderlich, um sämtliche Maßnahme (Auflagen im Sinne des Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) zur bestmöglichen Veranstaltungssicherheit zu ergreifen.

3.10 Gestiegene Anforderungen an ein Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept ist ein fester Bestandteil der Veranstaltungssicherheit bzw. Besuchersicherheit und steht im Mittelpunkt der planerischen Sicherheitsgewährleistung durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter. Das Sicherheitskonzept stellt im Allgemeinen eine Analyse möglicher Schadenszenarien mit dem Ziel, ein definiertes Schutzniveau zu erreichen, dar. Die Grundlage für die sicherheitsrechtliche Einschätzung basiert insofern auf einer Risikobeurteilung möglicher Schadenseintritte.

In der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007, GVBl. S. 736, hat das Sicherheitskonzept seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Versammlungsstätte die Pflicht, ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten und einen Ordnungsdienst einzurichten. Ansonsten gilt für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen generell die Verpflichtung der Betreiberin bzw. des Betreibers, im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Branddirektion und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

Das Erfordernis eines Sicherheitskonzepts greift in München jedoch regelmäßig auch außerhalb der Anwendung der VStättV durch.

Ob ein Sicherheitskonzept, welches von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu erstellen ist, auch außerhalb der Anwendbarkeit der VStättV erforderlich ist, wird seitens des VVB im Benehmen weiterer Sicherheitsbehörden, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei und Branddirektion, geprüft. Entscheidend im Rahmen dieser Prüfung sind insbesondere folgende Faktoren: Angezeigte Teilnehmerzahl, erwartetes Zuschauerverhalten, feuergefährliche Handlungen, Verhalten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters in der Vergangenheit, Kommunikationswege, Ausgestaltung der Flucht- und Rettungswege, Ort der Veranstaltung etc. Das Erfordernis eines Sicherheitskonzepts auch außerhalb der Anwendbarkeit der VStättV basiert im Wesentlichen auf der Tragödie der Veranstaltung „Love Parade 2010“.

Nach Einreichen des Sicherheitskonzepts prüft das VVB das Konzept auf Schlüssigkeit und nimmt die erforderlichen Änderungen vor. Regelmäßig sind neben dem reinen Sicherheitskonzept auch Ordnungsdienst-, Rettungsdienst- und Verkehrskonzepte erforderlich.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die gestiegene Bedeutung und der gestiegene Umfang von vorgelegten Sicherheitskonzepten einschließlich der Ordnungs-, Sanitätsdienst- und Verkehrskonzepte.

Die Prüfung der Konzepte erfolgt im VVB unter Anwendung des 4-Augen-Prinzips (Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter unter Einbindung der Führungskräfte). Das Sicherheitskonzept wird nach Prüfung seitens des VVB, der Branddirektion und der Polizei für "schlüssig" bzw. „plausibel“ erklärt. Damit signalisieren die Sicherheitsbehörden ihr Einverständnis bzgl. der Sicherheitsmaßnahmen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters für etwaige Gefahrensituationen. Die beteiligten Sicherheitsbehörden tragen somit letztendlich auch eine Mitverantwortung für die Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit.

Bei der Überprüfung und Bewertung von Sicherheitskonzepten sind spezielle Kenntnisse und umfangreiche Erfahrungen notwendig. Der Erwerb dieser Kenntnisse und Zusammenhänge in Bezug auf ein komplexes Sicherheitskonzept kann nur durch jahrelange Erfahrung und Begleitung einer Vielzahl von Veranstaltungen erworben werden. Nur eine sehr fundierte Prüfung wird dem Anspruch der Landeshauptstadt München gerecht. Dies gilt auch bei der Prüfung von Sicherheitskonzepten für Fußballstadien, die mitunter über 100 Seiten umfassen. Insbesondere hier sind umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vernetzung von Theorie und Praxis sowie ein ausgeprägtes analytisches und strategisches Denken erforderlich. Eine oberflächliche Prüfung kann erhebliche Auswirkungen auf die Veranstaltungssicherheit sowie auf das Stadionumfeld haben. Es sind daher die Zusammenhänge in einem Konzept zu analysieren und methodisch aufzuarbeiten, um die Plausibilität und Funktionalität des gesamten Konzepts zu gewährleisten.

Das bei der Veranstaltung „Tollwood“ erforderliche Sicherheitskonzept hatte im letzten Jahr 26 Seiten; in diesem Jahr sind es 53 Seiten. Nicht nur die Seitenzahl, insbesondere die Anzahl der sicherheitsrechtlichen Maßnahmen im Krisenfall ist insofern deutlich erhöht worden. Dieses Beispiel belegt, dass die Sicherheitsaspekte, die von den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sicherheitskonzept schlüssig vorgetragen werden müssen, immer mehr an Bedeutung, Intensität und Umfang gewinnen. Gleiches gilt für das Sicherheitskonzept des Oktoberfestes, welches jährlich fortgeschrieben wird, vgl. Ziffer 3.4.

3.11 Love Parade; Strafrechtliche Verantwortung der Sicherheitsbehörden

In einer Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.04.2017, PM 13/2017, wird u.a. Folgendes vorgetragen: *„Nach Auffassung des Senats sind die den Angeklagten vorgeworfenen Taten mit den in der Anklage aufgeführten Beweismitteln mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisbar. Dass die den Angeschuldigten vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen ursächlich für die Todes- und Ver-*

letzungsergebnisse waren, dränge sich nach dem Ermittlungsergebnis auf. Das Ermittlungsergebnis lege nahe, dass die unzureichende Dimensionierung und Ausgestaltung des Ein- und Ausgangssystems für die Besucher und die mangelnde Durchflusskapazität planerisch angelegt und für die Angeklagten vorhersehbar zu der Katastrophe geführt haben.“

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist eine fundierte Prüfung der Veranstaltungsanzeigen sowie der vorgelegten Sicherheitskonzepte durch alle beteiligten Sicherheitsbehörden unerlässlich, um bereits planerische Fehler strikt zu vermeiden.

Eine sorgfältige Prüfung bedingt jedoch, dass auch jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter im VVB ausreichend Zeit im Rahmen der Prüfungen zur Verfügung gestellt wird. Die gesteigerte Anzahl an Veranstaltungen fordert hier eine zeitnahe Personalausstattung, um die fundierten Prüfungen weiterhin gewährleisten zu können. Ein Rückgang der Qualitätsstandards ist auch aus Fürsorgegründen nicht zu verantworten.

4. Weitere vom Veranstaltungsbüro prognostizierte Entwicklungen

Das Veranstaltungsbüro rechnet mit einer weiteren Verschärfung der Sicherheitsanforderungen und -standards. Die Erfahrung, dass Terroristen jederzeit und überall zuschlagen können, ruft in der Bevölkerung oftmals die Forderung an die Behörden hervor, gefährdete Plätze besonders zu schützen. Festzustellen ist auch, dass Veranstalterinnen und Veranstalter ihre Veranstaltungen immer weiter absichern (Umzäunung, Taschenkontrollen etc.), vgl. dazu bereits Ziffer 3.4.

Dieser Umstand verschärft die bereits jetzt bestehende äußerst angespannte personelle Gesamtsituation im VVB.

5. Derzeitige Personalsituation im VVB

Die Unterabteilung „Veranstaltungs- und Versammlungsbüro“ ist bislang untergliedert in drei Sachgebiete: Die Sachgebiete 1 und 2 sind zuständig für die mit diesem Beschluss thematisierten Anzeigen im Bereich Veranstaltungen; das dritte Sachgebiet bearbeitet Versammlungsanzeigen.

Die Unterabteilung umfasst aktuell 30,6 Stellen (VZÄ) inklusive Leitungsfunktion, davon entfallen 19,6 VZÄ auf Planstellen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Veranstaltungssachgebiete 1 und 2.

Sachgebiet 3 - Versammlungen:

Durch den Stadtratsbeschluss vom 15.06.2016 „Personalstärkung wegen gesteigener Fallzahlen im Bereich Versammlungen“ (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 02188) wurden dem Sachgebiet 3, Versammlungen, 2016 aufgrund des dramatischen Anstiegs von

rechtspopulistischen Versammlungen drei zusätzliche Planstellen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie für eine Sachgebietsleitung zugesprochen, so dass jetzt insgesamt 8 Planstellen im Bereich des Versammlungswesens vorgehalten werden.

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Arbeitsbelastung in der Versammlungsbehörde kann jedoch keine personelle Unterstützung aus diesem Bereich für die Genehmigung von Veranstaltungen erfolgen.

Sachgebiete 1 und 2 - Veranstaltungen:

Im Rahmen der Einheitssachbearbeitung werden die eingehenden Veranstaltungsanzeigen getrennt nach Stadtbezirken und Schwerpunktthemen bearbeitet. Gemäß dem Stellenplan sind derzeit im Sachgebiet I/251 insgesamt 11,3 VZÄ angesiedelt. Im Sachgebiet I/252 sind es 8,3 VZÄ. Beide Sachgebiete werden durch jeweils eine Sachgebietsleitung geführt und unterstehen organisatorisch der Unterabteilungsleitung.

Die Arbeitsbelastung innerhalb des VVB ist "wellenförmig", verteilt sich also nicht gleichmäßig über das ganze Jahr, und ist nicht immer voraussehbar. Insgesamt sind aber sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VVB sehr stark ausgelastet. Seit längerem ist es auch außerhalb der bekannten Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung nicht mehr möglich, Überstunden abzubauen, da in diesen Phasen die Sachbearbeitung der zurückgestellten Angelegenheiten zu erfolgen hat. Die in den letzten Jahren gängige Praxis, Überstunden aus den Sommermonaten in den ruhigeren Wintermonaten abzubauen, kann seit ca. zwei Jahren nicht mehr zufriedenstellend vollzogen werden.

Dies ist belegbar durch die Anzahl an Überstunden und Resturlaubstagen. Mit Stand Juli 2017 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VVB insgesamt 44.089 Zeiteinheiten an Überstunden, was einer Anzahl von 4.408 Stunden entspricht.

Ferner stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im VVB mit Stand Juli 2017 noch insgesamt 579 Tage an Resturlaub zu. Der zustehende Erholungsurlaub aus dem Jahr 2017 ist hier noch nicht berücksichtigt.

Die hohe Arbeitsbelastung im VVB ist auch (mit-)ursächlich für eine auffällig hohe Fluktuation im VVB (Stand Juli 2017: 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben binnen weniger Monate das VVB verlassen und eine neue berufliche Herausforderung bei der Landeshauptstadt München gesucht). Diese Stellen können zwar nach dem Weggang neu besetzt werden; die hohe Anzahl der Einarbeitungen bindet jedoch die Arbeitszeit der Führungskräfte und der mit der Einarbeitung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ferner muss eine angemessene Einarbeitungszeit gewährt werden, innerhalb derer nicht die volle Effizienz seitens der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet werden kann. Der Weggang ist zudem mit einem Know-how-Verlust

verbunden, der auch nach Ablauf der Einarbeitungszeit erst mittelfristig kompensiert werden kann. Trotz der äußerst interessanten Themenstellungen erscheint eine Mitarbeit im VVB aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung mitunter nicht mehr attraktiv. Dies spiegelt sich auch in der geringen Anzahl der Bewerbungen um vakante Stellen wider.

6. Notwendigkeit der Aufstockung des Personalkörpers im VVB

Um den gestiegenen und auch weiterhin steigenden Fallzahlen sowie den stetig wachsenden Anforderungen an die Veranstaltungssicherheit gerecht zu werden und auch weiterhin die sehr gute Bearbeitungsqualität aufrecht erhalten zu können, ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates dringend eine Personalzuschaltung notwendig. Das Kreisverwaltungsreferat hat diesbezüglich eine gesetzliche Pflichtaufgabe zu erfüllen.

Ein erfolgreiches, rechtlich fundiertes Agieren des Veranstaltungsbüros erfordert ein sorgfältiges und vernetztes Vorgehen unter hoher personeller Ressourcenbindung. Daneben gilt es, andere neu entstandene Schwerpunkte, wie z. B. neue Veranstaltungsarten sowie entstehende Konkurrenzsituationen bzgl. der Belegung des öffentlichen Grundes, zu meistern.

Mit der derzeitigen Personalsituation kann das Veranstaltungsbüro die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben dauerhaft nicht mehr leisten. Das Veranstaltungsbüro hat bereits seine Auslastungsgrenze deutlich überschritten. Nur durch starkes persönliches Engagement sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veranstaltungsbüros sowie dem Aufbau von zahlreichen Überstunden ist es derzeit noch möglich, dem Anforderungsprofil gerecht zu werden.

Auch die Polizei geht von einem Wandel bzgl. der Anforderungen an die Veranstaltungssicherheit in den nächsten Jahren aus und trifft auch aus diesem Grunde bereits jetzt personelle Vorkehrungen. In den Jahren 2017 bis 2020 wird die Polizei jedes Jahr zusätzlich 500 Polizistinnen und Polizisten in Bayern einstellen (zitiert aus dem Sicherheitskonzept der Bayerischen Staatsregierung Juli 2016, Sicherheit durch Stärke, Seite 3).

6.1 Sachbearbeiterinnen- bzw. Sachbearbeiterstellen

Die derzeitige personelle Besetzung an Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern lässt dauerhaft eine gründliche Bearbeitung des Veranstaltungsgeschehens nicht mehr zu. Um die beschriebenen Anforderungen erfüllen zu können, ist es nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates unbedingt notwendig, drei zusätzliche Planstellen für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter einzurichten.

Die Stellen werden dauerhaft benötigt; allerdings ermöglicht die dauerhaft bestehende hohe Arbeitsbelastung im VVB keine fundierte Stellenbemessung vor einer Stellenzuschaltung. Die Bestätigung bzw. Evaluierung des Mehrbedarfes soll innerhalb von drei Jahren analytisch erfolgen.

Darstellung der anfallenden Personalkosten:

Funktion	VZÄ	Befristung	Einwertung ¹	Jahresmittelbeitrag (bis zu)	Gesamtkosten (bis zu)
Sachbearbeiterin; Sachbearbeiter Veranstaltungen	3	3 Jahre	E10 / A11	64.560 €	193.680 €

Darstellung der anfallenden Sachkosten:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten
Büroausstattung	3	2.370 €	7.110 €
Büromaterial	3	800 €	2.400 €

6.2 Sachgebietsleitung

Die Landeshauptstadt München stellt hohe Anforderungen an ihre Führungskräfte und deren Aufgabenwahrnehmung. Es besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der zur Verfügung stehenden Zeit für Führungsaufgaben, der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der leistbaren Führungsqualität. Überlastungen von Führungskräften durch zu hohe Leitungsspannen sind dringend zu vermeiden.

Die Maßnahmen der Landeshauptstadt München, die stadtweit zur Verbesserung der Führungsqualität aufgegriffen wurden, können umso gewinnbringender sein, je mehr die zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine intensive Auseinandersetzung der Führungskräfte mit ihren Führungsthemen, den Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Veränderungsmanagement, der Kommunikation, der Personalentwicklung und der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung ermöglichen. Dies zeichnet sich auch unmittelbar im Kundenservice und nicht zuletzt in der Kundenzufriedenheit ab.

Zur Ermittlung adäquater Leitungsspannen analysierte die Geschäftsleitung des Kreisverwaltungsreferates im Jahr 2015 einen Großteil der Führungspositionen an-

¹ Alle in dieser Beschlussvorlage angegebenen Stellenbewertungen stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Personal- und Organisationsreferat. Es handelt sich zum Teil um Analogbewertungen zu vergleichbaren Stellen, zum Teil um erforderliche Neubewertungen im Rahmen der Umsetzung.

hand eines Schemas der REFA (in Anlehnung an Bokranz/Kasten). Diese Betrachtung erfolgte für jede einzelne Führungsposition individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Führungsbedingungen. Zur Beschreibung der Methodik kann auf den Stadtratsbeschluss „Umsetzung von Maßnahmen aus der Mitarbeiterbefragung "Great Place to Work im Kreisverwaltungsreferat“ vom 28.07.2015 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 03707) verwiesen werden.

Im Veranstaltungs- und Versammlungsbüro des Kreisverwaltungsreferates sind derzeit drei Sachgebiete eingerichtet. Die Sachgebiete 1 und 2 sind jeweils für die sicherheitsrechtliche Überprüfung und Verbescheidung von Veranstaltungen zuständig; das Sachgebiet 3 entsprechend für Versammlungen.

Der Leitung des Sachgebietes 1 sind aktuell bei einem Leitungsanteil von 60-% zwölf Stellen (11,3 VZÄ, unbefristet) direkt unterstellt.

Die Leitungsspanne der Leitung des Sachgebietes 2 umfasst bei 60-% Leitungsanteil neun Stellen (8,3 VZÄ, unbefristet) bzw. 10 Stellen (9,3 VZÄ) inklusive der Aufgaben- und Stellenübertragung (1 VZÄ, Bereich „Bildende Kunst“) aus dem Baureferat zum 01.10.2017.

Auch ohne die Berücksichtigung von zusätzlichen Stellen auf Sachbearbeitungsebene besteht Handlungsbedarf zur Verbesserung der Führungssituation, weshalb die benötigte Stellenschaffung nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates notwendig ist.

Insofern kann nur durch die Schaffung einer weiteren Planstelle für eine zusätzliche Sachgebietsleitung (1 VZÄ) innerhalb der Sachgebiete eine adäquate Leitungsspanne von 7 bis 8 Stellen (VZÄ) unter Beibehaltung der auszuübenden Sonderaufgaben erreicht werden.

Die Realisierung der konkreten Stelleneinrichtungen und organisatorischen Veränderungen erfolgt jeweils im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat. Im Rahmen der Abstimmungen wurden entsprechende Organigramme des Ist- und Soll-Zustandes und Unterlagen zur Begründung des Stellenbedarfes vorgelegt.

Darstellung der anfallenden Personalkosten:

Funktion	VZÄ	Befristung	Einwertung²	Jahresmittelbeitrag (bis zu)	Gesamtkosten (bis zu)
Sachgebietsleitung	1	3 Jahre	E12 / A13	84.180 €	84.180 €

² Alle in dieser Beschlussvorlage angegebenen Stellenbewertungen stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Personal- und Organisationsreferat. Es handelt sich zum Teil um Analogbewertungen zu vergleichbaren Stellen, zum Teil um erforderliche Neubewertungen im Rahmen der Umsetzung.

Darstellung der anfallenden Sachkosten:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten
Büroausstattung	1	2.370 €	2.370 €
Büromaterial	1	800 €	800 €

6.3 Teamassistenz

Über die dargelegten Stellenanpassungen hinaus besteht dringender Bedarf für die Entlastung der Unterabteilungsleitung sowie der Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter von rein administrativen Tätigkeiten, wie zum Beispiel: Bearbeitung von sachgebietsübergreifenden Anfragen der Geschäftsleitung zu Beschlüssen, Haushalt, Datenblätter etc.; Koordinierung und Einladungen zu Terminen; Fertigung von Protokollen nach Besprechungen; Übernahme von Sonderfunktionen; Verteilen der schriftlichen Post; Abwickeln des Besucherverkehrs; Überwachung von wichtigen Terminen und Fristen; Organisation und Verwaltung der Aktenablage; Erledigung von Schriftverkehr; Beschaffung von Informationen etc.

Die genannten Aufgaben werden derzeit von den Führungskräften im VVB in eigener Zuständigkeit ausgeführt. Durch die Errichtung einer Teamassistenz ist gewährleistet, dass die Kapazitäten der Führungskräfte in angemessenem Umfang tatsächlich der Erfüllung ihrer Leitungsaufgaben und komplexeren Sonderaufgaben zu Gute kommen.

Die Einrichtung einer VZÄ für Teamassistenzaufgaben wird dem Aufgabenbereich, der Größe und der Struktur der Unterabteilung KVR-I/25, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, gerecht. Die Stelle wird grundsätzlich dauerhaft benötigt, ist aber durch ein analytisches Verfahren nachzuweisen.

Darstellung der anfallenden Personalkosten:

Funktion	VZÄ	Befristung	Einwertung	Jahresmittelbetrag (bis zu)	Gesamtkosten (bis zu)
Teamassistenz	1	3 Jahre	E8	52.940 €	52.940 €

Darstellung der anfallenden Sachkosten:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten
Büroausstattung	1	2.370 €	2.370 €
Büromaterial	1	800 €	800 €

6.4 Zusammenfassung des Personalbedarfs, organisatorische Zuordnung

Die Stellen sollen dem Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Abteilung 2 Sicherheit und Ordnung, Unterabteilung 5 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, zugeordnet werden:

Unterabteilung Veranstaltungs- und Versammlungsbüro	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung
I/251; I/252; I/253 Sachgebiet Veranstaltungen	Sachbearbeitung im Veranstaltungswesen	3	E10 / A11
I/253: Neues Sachgebiet im Bereich Veranstaltungen	Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter	1	E 12 / A13
I/25 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro	Teamassistenz	1	E8

Alle Stellen sollen mit Wirkung vom 01.01.2018 - befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung - eingerichtet werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine Evaluierung des Stellenbedarfes durchzuführen. Die Stellenbesetzungsverfahren können zu einem früheren Zeitpunkt in die Wege geleitet werden.

7. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

7.1 Darstellung der anfallenden Personalkosten

Zusätzliche Personalkosten fallen jährlich bis zu 330.800 € an:

Funktion	VZÄ	Befristung	Einwertung ³	Jahresmittelbeitrag (bis zu)	Gesamtkosten (bis zu)
SB Veranstaltungen	3	3 Jahre	E10 / A11	64.560 €	193.680 €
Sachgebietsleitung	1	3 Jahre	E12 / A13	84.180 €	84.180 €
Teamassistenz	1	3 Jahre	E8	52.940 €	52.940 €
				Summe	330.800 €

³ Alle in dieser Beschlussvorlage angegebenen Stellenbewertungen stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Personal- und Organisationsreferat. Es handelt sich zum Teil um Analogbewertungen zu vergleichbaren Stellen, zum Teil um erforderliche Neubewertungen im Rahmen der Umsetzung.

7.2 Darstellung der anfallenden Sachkosten

Für die zusätzlich eingerichteten Arbeitsplätze fallen jährlich konsumtive Bedarfe für Sachkosten in Höhe von 4.000 € und für die Ersteinrichtung der Arbeitsplätze einmalig investive Kosten in Höhe von 11.850 € an:

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten
Büroausstattung	5	2.370 €	11.850 €
Büromaterial	5	800 €	4.000 €

7.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			334.800,-- von 2018 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			330.800,-- von 2018 bis 2020
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			4.000,-- von 2018 bis 2020
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			5

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin bzw. einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt.

7.4 Nutzen

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen. Er kann jedoch nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Für die Aufgabenerfüllung benötigt das Kreisverwaltungsreferat zwingend die oben dargestellten Kapazitäten. Die Einrichtung ist ein wesentlicher Beitrag, um effektiver und gezielter den gestiegenen Anforderungen im Rahmen der Veranstaltungssicherheit gerecht zu werden.

Mit der Gewährung der Mittel zur Finanzierung der betreffenden Stellen kann sichergestellt werden, dass Informationen zu diesem sicherheitsrelevanten Bereich gebün-

delt werden, der Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden und kommunalen Netzwerken verbessert wird und die eingehenden Veranstaltungsanzeigen umfassend, fundiert und zeitnah im Benehmen mit den betroffenen Fachdienststellen und weiteren Sicherheitsbehörden bearbeitet werden.

7.5 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)		11.850,-- in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)		11.850,-- in 2018	

Mehrfjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	2.526	570	1.356	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	2.538	570	1.368	200	200	200	200
	G	0						

7.6 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrates im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefasste Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam. Das Produktkostenbudget des Produktes „Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“ (Produktziffer 5511000) erhöht sich entsprechend.

8. Flächenbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Die im Beschluss dargestellten Stellenbedarfe lösen keinen zusätzlichen Anmietbedarf aus. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können in den vorhandenen Büroflächen untergebracht werden.

9. Abstimmung

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat sowie der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt den geltend gemachten Personalkapazitäten der Beschlussvorlage vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung zu. Es liegt zwar keine methodische Stellenbemessung zugrunde, da die beantragte Kapazitätsausweitung jedoch dem Grunde nach plausibel dargestellt wurde (Ziffer 3.1 mit 3.11 des Beschlussvortrags) und eine Befristung der Kapazitäten sowie eine Evaluierung des geltend gemachten Bedarfes vorgesehen ist, kann dem Personalbedarf dennoch zugestimmt werden.

Die ausführliche Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage als Anlage 1 bei.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 – Recht, die Abteilung 2 – Personalbetreuung, Stellenwirtschaft, die Abteilung 4 – Personalleistungen sowie die Abteilung 5 – Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das Personal- und Organisationsreferat wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei hat der Beschlussvorlage vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates mit Schreiben vom 29.08.2017 zugestimmt, vgl. Anlage 2.

Die zustimmende Stellungnahme des Kommunalreferates liegt der Beschlussvorlage als Anlage 3 bei.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferates, Herrn Stadtrat Michael Kuffer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung von fünf Stellen (3 VZÄ für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter Veranstaltungen, 1 VZÄ für die Leitung eines vierten Sachgebietes, 1 VZÄ für eine Teamassistenz des VVB) ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst befristet für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet. Das Stellenbesetzungsverfahren ist nach endgültiger Beschlussfassung durch die Vollversammlung im November 2017 vor dem 01.01.2018 anzustoßen.
2. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die befristet von 2018 - 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 330.800 € p. a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Personalaufwand.
3. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.
Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die sonstigen erforderlichen konsumtiven Sachkosten in Höhe von 4.000 € p.a. für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre bis 2020 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produktes „Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“ (Produktziffer 5511000) erhöht sich entsprechend.

5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Kosten in Höhe von 11.850 € für den Haushaltsplan 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	2.526	570	1.356	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	2.538	570	1.368	200	200	200	200
	G	0						

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 – 2020 wird wie folgt angepasst:

6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im November 2017.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

an das Direktorium D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

zur Kenntnisnahme

V. WV Kreisverwaltungsreferat – GL/24 – zur weiteren Veranlassung

zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Personal- und Organisationsreferat
2. An das Direktorium
3. An das Kreisverwaltungsreferat, Geschäftsleitung, Geschäftsbereich 1
4. An das Kreisverwaltungsreferat, Geschäftsleitung, Geschäftsbereich 2
zur Kenntnis.

5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/25

zur weiteren Veranlassung.

Am